

tutionibus juris publici, Lib. II. Tit. XVI. §. 13. pag. 430. der Wahrheit gemäß geschrieben habe:

Licet per Recessum Imperii de A. 1570. §. 133. certæ in quovis Circulo ordinatæ fuerint Civitates monetales, id tamen hactenus observatum non esse uniformiter.

In dessen Gleichförmigkeit nicht minder der Fürstliche Anhaltische Canzlar, nebst andern Abgesandten, welchen wegen der Crenß-Münz-Städte Einwürfe gemacht werden wollten, sich bey denen im Monat Maji A. 1616. zu Leipzig, und mense Maji 1618. zu Franckfurt an der Oder, gehaltenen Ober-Sächsischen Crenß-Versammlungen, nachdrücklich vernehmen lassen:

Daß die Reichs-Constitution von A. 1570. nie recht in Observanz gekommen, auch sonst ohnehin dieselbe nicht davon redete, daß eben die Bergwerke, daraus das Silber genommen wird, in gleichem völligen Schwang iederzeit müsten gehalten, und kein ander Silber, als eben das aus den Bergwercken käme, gemünzet werden ꝛc. und sey vielmehr schon genug, daß die Bergwerke etlicher maßen in Schwang giengen. ꝛc.

Welche Vorstellung für die Fürstliche Anhaltische, und ihre noch darzu mehrere, Special-Münz-Städte, bey der ganzen Crenß-Versammlung solchen Eindruck gefunden, daß Sie weiter nichts darwider gereget, sondern die Anhaltische Special-Münzmeistere und Waradein ohnbedenklich verpflichtet haben. Wie solches alles mit mehrern Umständen erzehlet und bezeuget wird, in

*Becmanni Fürstl. Anhaltischer Historie, Parte IV. cap. VII. §. 6. et 7. pag. 553-555. woselbst zugleich eine Menge der Anhaltischen Münzen bis pag. 570. im Kupferstich erscheinen.*

*10. Jac. Moseri Staats-Recht des Fürstlichen Hauses Anhalt. pag. 186-188. §. 58-63.*

*Add. Recessus Circuli Saxonie superioris 4. Maji 1615. 1. Maji 1616. §. 4. 6. Nov. 1623. et 11. Octobr. 1625. §. 7. in Friedr. Carl Mosers Special-Sammlung der Ober-Sächsischen Crenß-Abschiede. pag. 192-198. 274. et 312.*

§. 9.

Zu mehrer Bestärkung des bisher angeführten könnte man nun aus denen vorhandenen Actis publicis fast von iedem Crenß particulier-Nachrichten beybringen: dafern es nicht allzuweitläufig fiele; Indem man vielmehr gemeynet ist, vorjeto nur die deßfallßige Observanz derer beiden Crenße, des Ober-Sächsischen und des Fränkischen, durch verschiedene Zeugnisse und Exempel zu erleutern. Doch ist mit Stillschweigen nicht zu übergehen,

daß